

## **Erster Nachtrag**

zur

### **- S E E O R D N U N G -**

Aufgrund der §§ 71, 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 31.03.1994 (GVBl. I S. 174, 284) in der Fassung vom 14.01.2005 (GVBl. I S. 14) wird gemäß dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 20.07.2023 folgender

## **Erster Nachtrag**

zur Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Schotten über die Benutzung des Nidda-Stausees und der daran angrenzenden Flächen erlassen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung des § 2: Befahren des Rundumweges**

1. Auf dem Rundumweg darf nur mit Fahrrädern, Fahrrädern mit elektrischer Tretunterstützung (bis 25 km/h), Inlinern, Rollskiern und Fahrzeugen mit Sondererlaubnis gefahren werden. Motorangetriebene Fahrzeuge sind ausgeschlossen. Von dem Verbot ausgenommen sind Fahrzeuge des Wasserverbandes Nidda sowie Fahrzeuge von Firmen, die für diesen tätig sind, der Stadt Schotten, des Forstamtes Schotten, des Naturpark Hoher Vogelsberg, des Abwasserverbandes Oberhessen und der Fischereiaufsicht zu Kontrollzwecken. Das Befahren mit sonstigen Fahrzeugen bedarf der vorherigen Erlaubnis der Stadt Schotten.
2. Um Beschädigungen des Weges auszuschließen oder notwendigen Unterhaltungsarbeiten nachzukommen, können einzelne Benutzungsarten zeitweise untersagt werden. Entsprechende Veröffentlichungen an den Hinweistafeln sind zu beachten.

### **Artikel 2**

#### **Neu: § 2a Betreten des Staudamms**

Der Staudamm darf von der östlichen Seeseite nicht betreten werden. Es ist ausschließlich der Rundumweg zu nutzen. Ausgenommen hiervon ist der Wasserverband Nidda, sowie von diesem beauftragte Firmen.

### **Artikel 3**

#### **Änderung des § 10 Befahren mit Wasserfahrzeugen**

1. Der See darf nur mit Wasserfahrzeugen ohne Antrieb von Motoren, wie etwa Paddel-, Ruder-, Schlauch- und Segelbooten sowie Wassergleitern (Windsurfbrettern) befahren werden. Die Besitzer von Segelbooten und Windsurfbrettern müssen eine ausreichende Haftpflichtversicherung und den dafür erforderlichen Befähigungsnachweis für das jeweilige Fahrzeug nachweisen können. Das Verbot gilt auch für Modellboote. Von dem Verbot ausgenommen sind Fahrzeuge mit Elektromotor bis 1,4 kW, die Benutzung von Elektromotoren im Bereich der Steganlagen, die Fahrzeuge des

Wasserverbandes Nidda, der Einsatz von Motorfahrzeugen der Rettungsorganisationen sowie alle vom Magistrat der Stadt Schotten zugelassenen Fahrzeuge.  
Der See darf nur von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang befahren werden.

2. Das Befahren des Stausees mit den zugelassenen Fahrzeugen bedarf der Genehmigung der Stadt Schotten. Die Genehmigung wird für einzelne Tage erteilt. Für die Benutzung erhebt die Stadt Schotten eine vom Magistrat festgesetzte Gebühr. Die Kennzeichnung, Gebührenerhebung und Registrierung der zugelassenen Wasserfahrzeuge obliegt dem von der Stadt Schotten eingesetzten Seeordnungsdienst.

3. Benutzer von Wasserfahrzeugen haben die „Besonderen Bedingungen“ der Verordnung des Regierungspräsidenten Darmstadt über die Zulassung des Gemeingebrauchs an der Niddatalsperre in den Gemarkungen Rainrod und Schotten vom 29.09.1983 (StA S. 2109) zu beachten.

Danach ist die Höchstzahl der gleichzeitig zugelassenen Segelboote und Wassergleiter

- a) bei einem Wasserstand von mindestens 220 m über NN auf 50 Fahrzeuge
- b) bei einem Wasserstand unter 220 m über NN auf 40 Fahrzeuge festgelegt.

Über den auf Segelboote und Wassergleiter entfallenen Anteil entscheidet der Seeordnungsdienst.

4. Die Wasserfläche darf nur innerhalb durch Bojen und Bojenketten abgegrenzten Flächen befahren werden.

5. Boote dürfen über Nacht im Seebereich nur an der genehmigten Steganlage vertäut werden.

#### **Artikel 4** **Änderung des § 11 Baden und Tauchen**

##### **§ 11 Tauchen**

Tauchen mit Atemgeräten ist nur Hilfsorganisationen und Organisationen im Katastrophenschutz im Einsatz und bei zuvor angemeldeten Übungen sowie Firmen, die für den Wasserverband Nidda tätig sind, gestattet.

#### **Artikel 5** **Änderung des § 14 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des §77 Abs. 1 des Hess. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 den Rundumweg befährt
2. entgegen § 2a den Staudamm betritt
3. entgegen § 3 ein Wasserfahrzeug einbringt
4. entgegen § 4 Hunde nicht anleint, im See baden lässt oder deren Verunreinigung nicht beseitigt
5. entgegen § 5 Flächen im Geltungsbereich verunreinigt
6. entgegen § 6 außerhalb der dafür ausgewiesenen Plätze zeltet oder des Nachts lagert

7. entgegen § 7 offenes Feuer oder Grillfeuer anzündet
8. entgegen § 8 das Angeln betreibt
9. entgegen § 10 den See mit motorbetriebenen Wasserfahrzeugen befährt
10. entgegen § 11 mit Atemgeräten taucht
11. entgegen § 12 Eislautsport betreibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über öffentliche Sicherheit und Ordnung i.V.m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz ist die Bürgermeisterin / der Bürgermeister der Stadt Schotten als örtliche Ordnungsbehörde.

### **Artikel 6** **Inkrafttreten**

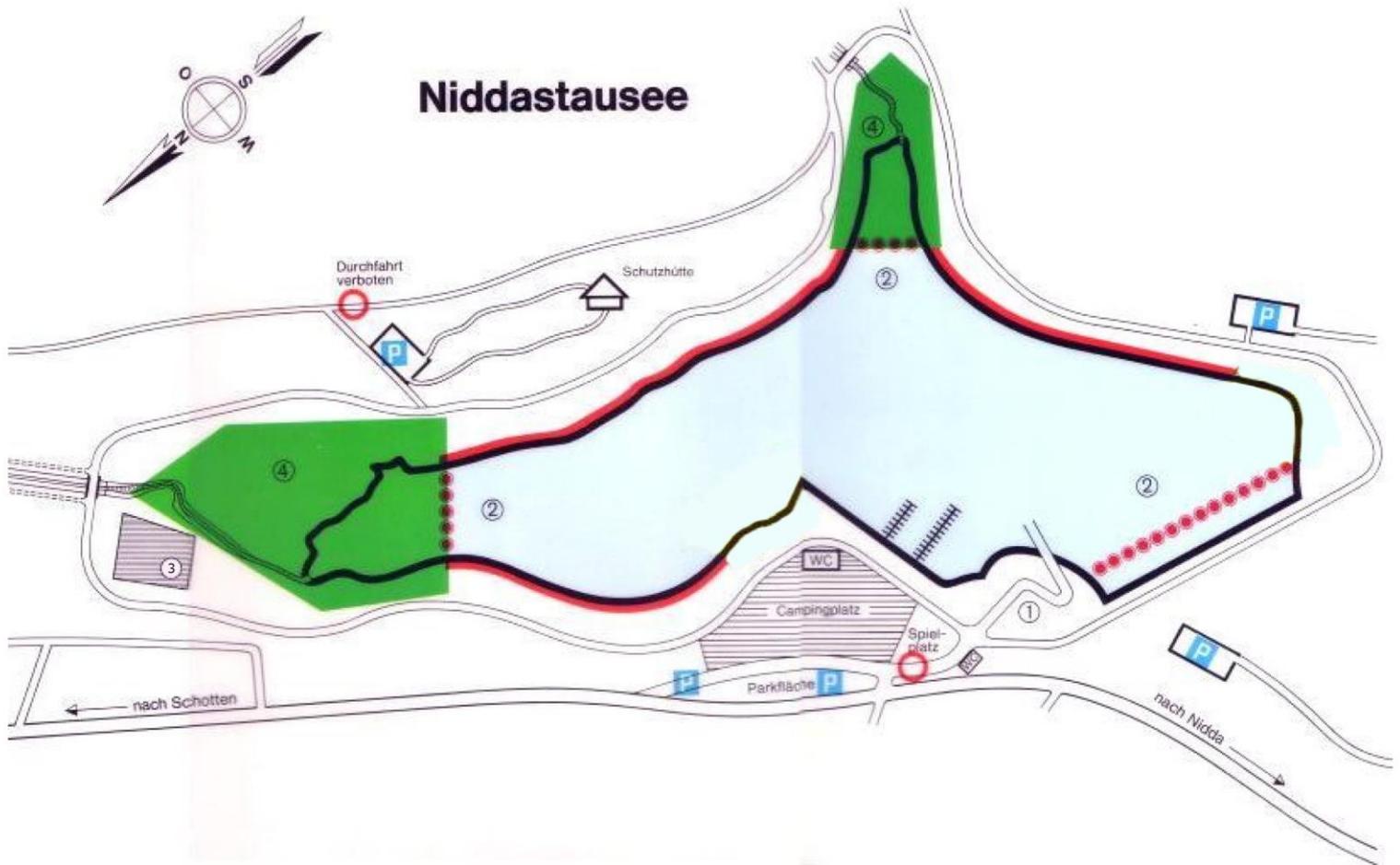
Der Erste Nachtrag zur Seeordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Schotten, den 28. Juli 2023

Schaab  
Bürgermeisterin



- ① § 3 Einbringen von Wasserfahrzeugen
- ② § 8 Abs. 3 Befahren mit Wasserfahrzeugen
- ③ § 10 Eislaufen
- ④ § 7 Vogelschutzbereich